

75
VI ZR 3/58

V e r k ü n d e t

am 16. Dezember 1958
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m R e c h t s s t r e i t

des Kaufmanns Hermann A. [REDACTED] in M. [REDACTED], F. [REDACTED]straße [REDACTED],
Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Josef B. [REDACTED] in M. [REDACTED], W. [REDACTED]straße [REDACTED],
Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 16. Dezember 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Bode,
Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Koblenz vom 6. November 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n

Tatbestand:

Die Parteien sind Mitglieder des M. Automobilclubs. Dieser veranstaltet häufiger gemeinsame Ausfahrten seiner Mitglieder, wobei diese jeweils Fahrer oder Mitfahrer sind. Am 30. Oktober 1953 steuerte der Beklagte seinen Kraftwagen, in dem auch der Kläger mitfuhr. Auf der Rückfahrt von G. nach M. fuhr der Beklagte gegen 1 Uhr auf der Bundesstraße 9 auf einen scharf rechts am Straßenrand wegen Kettenschadens haltenden Panzer auf, wobei der Kläger schwere Verletzungen erlitt (Zertrümmerung des Schienbeinkopfes am rechten Knie).

Der Kläger hat von dem Beklagten Schadenersatz in Höhe von 10 818,10 DM verlangt und die Feststellung begehrt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen aus dem Verkehrsunfall noch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Das Landgericht hat den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die beantragte Feststellung getroffen. Die Berufung des Beklagten ist zurückgewiesen worden. Mit der Revision erstrebt der Beklagte entsprechend seinen Anträgen in der Berufungsinstanz Abweisung der erhobenen Ansprüche. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision des Beklagten war der Erfolg zu versagen.

Zu Unrecht wendet sich die Revision gegen die Feststellung, der rechts stehende Panzer habe rückseitig ein bei einiger Aufmerksamkeit gut erkennbares rotes Licht gehabt. Das Berufungsgericht hat diese Feststellungen ohne Rechtsverstoß der vor ihm erfolgten Beweiserhebung entnommen und ausgeführt, Mü., der an der Clubfahrt teilgenommen habe und selbst wenige Minuten vor dem Unfall an dem haltenden Panzer vorbeigefahren sei, habe bekundet, daß er das rote Licht bereits auf eine Entfernung von 250 bis 300 m wahrgenommen habe. Auch dem mit ihm fahrenden und als Zeuge gehörten As. sei das rote Licht bereits auf eine Entfernung von 80 bis 100 m aufgefallen. Hierbei müsse berücksichtigt werden, daß Assmann sehbehindert und ohne Brille gewesen sei. Die Auffassung der Revision, der Berufungsrichter habe verkannt, daß die Zeugen den Panzer nicht infolge der roten Lampe erkannt hätten, sondern nur wegen eines entgegenkommenden Personenwagens, ist demgegenüber unerheblich. Es kommt nicht darauf an, ob der Beklagte hätte erkennen können und müssen, daß dort ein Panzer stand, sondern nur darauf, ob er rechtzeitig auf den Panzer als ein in seiner Fahrbahn befindliches Hindernis aufmerksam werden mußte. Dies ist aber mit Recht angenommen worden. Es kommt daher auch nicht darauf an, ob die Sicht im übrigen durch Sprühregen etwas behindert gewesen ist. Ebenso ist unerheblich, ob der Panzer mit Tarnfarbe gestrichen war und der Beklagte mit abgeblendeten Scheinwerfern gefahren ist. Hierauf würde es nur ankommen, wenn dadurch



75

der Panzer auch für einen ordnungsgemäß fahrenden Kraftfahrer nicht rechtzeitig erkennbar gewesen wäre. Diese Frage taucht aber hier nicht auf, weil die Gefahrenstelle als solche durch das rote Licht ausreichend kenntlich gemacht worden war. Auf den genauen Standpunkt der Laterne kommt es dabei nicht an. Der Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, die Straße sei durch den Sprühregen glatt und schlüpfrig gewesen. Das rote Warnlicht war in solcher Entfernung zu sehen, daß der Beklagte nach den Feststellungen des Gerichts nicht durch den Straßenzustand am rechtzeitigen Ausweichen gehindert worden ist. Es kommt auch insoweit nicht darauf an, ob, wie die Revision meint, der Panzer nicht vorschriftsmäßig beleuchtet gewesen ist. Hierbei handelt es sich gegebenenfalls um die Frage, ob eine weitere Person verantwortlich ist, damit kann aber nicht die Feststellung des Berufungsgerichts zur Erkennbarkeit des Hindernisses bezweifelt werden. War aber, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, an dem Panzer ein gut erkennbares rotes Licht befestigt, so genügte dies als Warnung und ein Übersehen dieser Warnung ist rechtsirrtumsfrei als Außerachtlassung der verkehrserforderlichen Sorgfalt und diese als für den Unfall adäquat kausal angesehen worden.

Mit Recht hat das Berufungsgericht offen gelassen, ob es sich, wie das Landgericht angenommen hat, um eine grobe Fahrlässigkeit auf Seiten des Beklagten handelte. Auch bei Gefälligkeitsverhältnissen entfällt die Haftung für leichte Fahrlässigkeit nicht ohne weiteres, wie der Beklagte meint. Die Unentgeltlichkeit einer Fahrt für sich allein rechtfertigt nicht schon die Freistellung von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit, vielmehr müssen dann besondere Umstände hinzukommen, um eine solche

Annahme zu rechtfertigen (vgl. BGH VI ZR 58/57 Urt. vom 25. Februar 1958 = VRS 1958, 406). Es kommt also auf die Gestaltung des Einzelfalles an.

Ein ausdrücklicher Verzichtsvertrag des Inhalts, daß der Kläger keinen Ersatz für die aus der Fahrt ihm entstehenden Schäden begehren würde, ist ersichtlich nicht geschlossen worden. Der Beklagte meint nun, ein Haftungsausschluß müsse hier nach den Umständen als vereinbart angesehen werden. Jedoch ist auch insoweit ein Rechtsirrtum des Berufungsgerichts nicht ersichtlich. Es hat mit Recht angenommen, daß aus der Tatsache des gesellschaftlichen Verkehrs der Clubmitglieder kein Haftungsverzicht herzuleiten ist, zumal eine Haftpflichtversicherung bestand. Mit Recht hat das Berufungsgericht auch angenommen, daß das Bestehen einer Insassen-Unfallversicherung nicht auf einen Haftungsverzicht schließen läßt.

Schließlich ist der Meinung der Revision, eine Haftung sei deshalb auf die Sorgfalt begrenzt, die der Beklagte in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflege, nicht beizupflichten. Der M. Automobilclub e.V. ist keine Gesellschaft, sondern ein rechtsfähiger Verein, auf den § 708 BGB nicht anzuwenden ist. Auch hat der Beklagte nichts dafür vorgetragen, daß er stets in gleicher Weise unaufmerksam zu sein pflege.

Mit Recht ist auch ein Haftungsausschluß aus dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr verneint worden. Es handelt sich bei solchen auf der Straße stehenden, mit einer gut sichtbaren roten Laterne versehenen Fahrzeugen um Hindernisse, die bei jeder abendlichen Fahrt

zu erwarten sind, die aber bei normaler Fahrweise keine besondere Gefahr bilden. Es ist nicht einzusehen, daß solche allgemeine Gefahren, die sich bei ordnungsgemäßer Fahrweise nicht auswirken, nach Treu und Glauben eine Haftung ausschließen sollten, wenn sie im Einzelfall mitursächlich werden. Ein Handeln auf eigene Gefahr bezieht sich nur auf erkannte besondere, im allgemeinen nicht gegebene Gefahren.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Meyer